



111
JAHRE

VDM Kompetenz im Metallhandel seit 1907



**Verband Deutscher
Metallhändler e.V.**
Handel Recycling Produktion

SATZUNG FINANZ- UND BEITRAGSORDNUNG VERBAND DEUTSCHER METALLHÄNDLER e.V.

Stand: 1. Januar 2018

Satzung

Verband Deutscher Metallhändler e.V. (VDM)

Beschlossen auf der
VDM-Mitgliederversammlung am 5. Mai 2011

§ 1 Vereinszweck

1. Der Verein trägt den Namen „Verband Deutscher Metallhändler e.V. (VDM)“. Er vertritt die Interessen des NE-Metall-Großhandels und der NE-Metall-Recycling-Wirtschaft. Er ist im Vereinsregister eingetragen. Sitz ist Berlin.
2. Zweck des VDM ist es, die gemeinsamen Interessen seiner Mitglieder gemeinnützig zu fördern und zu schützen. Er hat unter anderem die Aufgaben:
 - die Interessen seiner Mitglieder gegenüber nationalen und internationalen Organen zu vertreten und bei Bedarf in ihren Gremien mitzuwirken,
 - den Meinungs- und Erfahrungsaustausch zwischen den Mitgliedern zu fördern,
 - die Mitglieder über alle fachlich interessierenden Fragen zu unterrichten, ihre Arbeit beratend zu unterstützen und bei Bedarf Schulungen durchzuführen,
 - Nachwuchsförderung zu betreiben,
 - die Verbindung zu nahestehenden Vereinigungen und Organisationen zu pflegen und bei Bedarf in ihnen mitzuwirken,
 - Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben,
 - die Usancen und Klassifizierungen des Metallhandels bei Bedarf an die Marktentwicklung anzupassen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die ordentliche Mitgliedschaft können erwerben:
 - Unternehmen aus Deutschland und deutschsprachigen Nachbarländern, die im NE-Metallhandel oder der NE-Metall-Recycling-Wirtschaft tätig sind,
 - an der LME aktive Broker.

2. Die Partnermitgliedschaft können erwerben:
 - europäische Unternehmen, sofern sie nicht unter Ziffer 1 fallen, die im NE-Metallhandel oder der NE-Metall-Recycling-Wirtschaft tätig sind,
 - metallproduzierende oder metallverarbeitende Unternehmen.

3. Die fördernde Mitgliedschaft kann jede natürliche oder juristische Person erwerben, sofern sie nicht unter Ziffer 1 oder 2 fällt.

4. Auf Antrag des Unternehmens kann der Vorstand im Einzelfall eine von den Ziffern 1 bis 3 abweichende Zuordnung beschließen. Der vor Inkrafttreten dieser Satzung bestehende Mitgliederstatus der VDM-Mitglieder bleibt, sofern das betreffende Unternehmen nicht schriftlich eine andere Zuordnung beantragt, bestehen.

5. Partner- und Fördermitglieder besitzen kein Stimmrecht und kein aktives bzw. passives Wahlrecht. Ansonsten gelten für sie die gleichen Rechte und Pflichten wie für ordentliche Mitglieder, sofern diese Satzung nicht im Einzelfall andere Regelungen trifft.

6. Voraussetzungen für die Mitgliedschaft sind:
 - ein vollständig ausgefüllter Aufnahmeantrag nebst erforderlicher Anlagen,
 - bei ordentlichen- oder Partnermitgliedern drei Referenzen aus dem Kreise der VDM-Mitglieder,
 - bei ordentlichen- oder Partnermitgliedern eine mindestens einjährige aktive Tätigkeit im entsprechenden Geschäftszweig.

7. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Gegen den ablehnenden Beschluss des Vorstands bezüglich der ordentlichen Mitgliedschaft steht dem Bewerber das Recht der Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu, die endgültig entscheidet.

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder können sich am Vereinsleben beteiligen und die Leistungen des Vereins in Anspruch nehmen. Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Verein Rat und Auskünfte zu verlangen; bei der Erteilung sind die Interessen der einzelnen Firmen zu wahren.
2. Die Mitglieder haben sich in ihrem Geschäftsgebaren an die Grundsätze des ehrbaren Kaufmanns zu halten. Sie haben alles zu unterlassen was gegen das Ansehen des Vereins verstößt. Die Mitglieder haben die Vereinssatzung einzuhalten und im Rahmen dieser Satzung getroffene Vereinsentscheidungen durchzuführen. Eine Weitergabe „vertraulich“ bzw. als „nur für Mitglieder bestimmt“ gekennzeichnete Mitteilungen darf in keiner Form an Nichtmitglieder des Vereins erfolgen.

§ 4 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie muss mindestens einmal jährlich abgehalten werden. Darüber hinaus ist die Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder oder zehn Prozent der Mitglieder dies schriftlich beantragen.
2. Die Einberufung durch den Präsidenten hat mindestens 30 Tage vorher schriftlich oder per E-Mail unter Beifügung der vorgesehenen Tagesordnung zu erfolgen. Eine ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - Wahl des Vorstands
 - Wahl der Rechnungsprüfer
 - Beschluss der Schiedsgerichtsordnung
 - Wahl der Mitglieder des Schiedsgerichts
 - Beschluss der Finanz- und Beitragsordnung
 - Beschluss des Etats für das kommende Geschäftsjahr
 - Genehmigung des Jahresabschlusses für das vergangene Geschäftsjahr
 - Entlastung des Vorstands, der Rechnungsprüfer und der Geschäftsführung
 - Beratung vorgelegter Anträge
 - Satzungsänderungen
4. Anträge, die auf einer Mitgliederversammlung beraten werden sollen, müssen spätestens 14 Tage vor der Versammlung der Geschäftsstelle vorliegen. Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können nur dann zur Abstimmung gebracht werden, wenn die einfache Mehrheit sich dafür ausspricht.
5. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Ordentliche Mitglieder, die zu einer Versammlung nicht erscheinen können, haben das Recht, ihre Stimme ei-

nem bei der Versammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglied zu übertragen, das jedoch einschließlich seines eigenen Stimmrechts nicht mehr als drei Stimmen auf sich vereinigen darf.

6. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die insbesondere die gefassten Beschlüsse und Wahlergebnisse enthält. Sie ist vom Präsidenten und vom Hauptgeschäftsführer zu unterzeichnen.

§ 5 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Schatzmeister sowie mindestens sechs und höchstens acht weiteren Mitgliedern. Der Hauptgeschäftsführer des VDM gehört dem Vorstand mit beratender Stimme an. Der Vorstand kann weitere Mitglieder mit beratender Stimme aufnehmen (kooptieren).
2. Präsident, Vizepräsident und Schatzmeister bilden das Präsidium. Das Präsidium ist der vertretungsberechtigte Vorstand nach § 26 BGB, ihm obliegt die Erledigung der laufenden Geschäfte des Vereins. Je zwei Präsidiumsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
3. Wählbar sind aus dem Kreise der ordentlichen Mitgliedsfirmen Inhaber von Einzelfirmen, persönlich haftende Gesellschafter von Personengesellschaften, Geschäftsführer, Vorstandsmitglieder, Geschäftsbereichsleiter oder Prokuristen von Kapitalgesellschaften. Die Wahl erfolgt auf drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Sind die Voraussetzungen zur Wählbarkeit nicht mehr gegeben, endet das Vorstandsmandat.
4. Wahlvorschläge sind spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung bei der Geschäftsstelle einzureichen. Der Mitgliederversammlung wird dann eine Vorschlagsliste vorgelegt, aufgrund derer die Wahl stattfindet. Die Wahlen erfolgen schriftlich und geheim.
5. Die Wahl des Präsidenten und der anderen Vorstandsmitglieder erfolgt in zwei getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Der neu gewählte Vorstand wählt sodann aus seinen Reihen den Vizepräsidenten und den Schatzmeister.
6. Scheiden während der Wahlperiode Vorstandsmitglieder aus, so muss eine Nachwahl auf der nächsten Mitgliederversammlung nur erfolgen, wenn die Zahl der Vorstandsmitglieder sieben Personen unterschreitet. Scheidet während der Wahlperiode ein Präsidiumsmitglied aus, so bestimmt der Vorstand für den Rest der Wahlperiode einen Nachfolger. Scheidet der Präsident aus, so übernimmt der Vizepräsident für den Rest der Wahlperiode dieses Amt. Sind weniger als drei Vorstandsmitglieder vorhanden, so ist unverzüglich eine Mitgliederversammlung zur Ergänzungswahl des Vorstands einzuberufen.

7. Der Vorstand entscheidet über alle wesentlichen Angelegenheiten des Vereins, sofern diese im Einzelfall nicht der Mitgliederversammlung oder dem Präsidium vorbehalten sind. Er soll zu Beginn jeder Wahlperiode einen Geschäftsverteilungsplan für die kommenden drei Jahre beschließen.
8. Der Vorstand wird vom Präsidenten einberufen. Die Einberufung hat mindestens 30 Tage vorher schriftlich oder per E-Mail zu erfolgen. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Er muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies verlangen. Abstimmungen können auch schriftlich erfolgen, es sei denn, dass ein Vorstandsmitglied mündliche Beratung und Stimmabgabe verlangt.
9. Der Vorstand ist berechtigt Änderungen der Satzung vorzunehmen, sofern das Vereinsregister oder das Finanzamt dies verlangen.
10. Die Vorstandsmitglieder sind hinsichtlich aller Dinge, die ihnen im Rahmen ihrer Vorstandsarbeit vertraulich zur Kenntnis gelangen, zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Verschwiegenheitspflicht gilt auch nach dem Ausscheiden aus dem Vorstand.

§ 6 Arbeitsausschüsse

1. In den Arbeitsausschüssen findet die fachliche Arbeit des Vereins statt. Sie werden vom Vorstand eingesetzt.
2. Die Leiter der Arbeitsausschüsse und deren Stellvertreter werden, sofern der Vorstand keinen Leiter beruft, von den Ausschussmitgliedern gewählt. Die Amtsperiode beträgt drei Jahre.
3. Ordentliche Mitglieder und Partnermitglieder haben das Recht, maximal drei Vertreter in jeden Arbeitsausschuss zu entsenden. Fördernde Mitglieder können Vertreter in die Arbeitsausschüsse entsenden, sofern der jeweilige Ausschussleiter zustimmt. Sofern sich Arbeitsausschüsse auf bestimmte Branchenbereiche beschränken, kann der Vorstand bestimmen, dass diese Ausschüsse nur Mitgliedern offenstehen, die in diesen Branchenbereichen aktiv sind. In Zweifelsfällen entscheidet der Ausschussleiter.

§ 7 Geschäftsführung

1. Der Verein unterhält eine Geschäftsstelle zur Führung der laufenden Geschäfte. Zur Leitung dieser Geschäftsstelle wird durch den Vorstand ein vollamtlicher Hauptgeschäftsführer bestellt, der als besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB gilt.

2. Der Hauptgeschäftsführer ist dem Vorstand und der Mitgliederversammlung verantwortlich. Er oder sein Stellvertreter haben an allen Sitzungen des Verbandes teilzunehmen. Der Hauptgeschäftsführer kann weitere Angestellte im Rahmen des beschlossenen Etats einstellen.

§ 8 Finanzen

1. Alle Mitglieder haben einen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Das Nähere regelt eine Finanz- und Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Erfüllungsort ist Berlin.
3. Die Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsprüfer. Diese sollen im Verein kein weiteres Amt bekleiden. Zumindest ein Rechnungsprüfer soll vereidigter Buchprüfer oder Wirtschaftsprüfer sein.
4. Der Mitgliederversammlung ist jährlich ein Jahresabschluss für das zurückliegende Geschäftsjahr zur Genehmigung vorzulegen. Er soll aus einer Bilanz- und einer Aufwands- und Ertragsrechnung bestehen. Er ist von zwei Rechnungsprüfern zu prüfen und mit einem Vermerk über das Prüfungsergebnis zu versehen. Ferner ist ein Prüfungsbericht anzufertigen. Sofern die Buchführung und der Jahresabschluss von einem Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer erstellt wird, ist der Jahresabschluss lediglich von einem Rechnungsprüfer zu prüfen und mit einem Vermerk über das Prüfungsergebnis zu versehen. An die Stelle des Prüfungsberichtes tritt in diesem Fall ein Erläuterungsbericht zum Jahresabschluss.

§ 9 Schiedsgericht

Zur Schlichtung von Rechtsstreitigkeiten zwischen Mitgliedern des Vereins aus ihrem Geschäftsverkehr miteinander wird ein Schiedsgericht gebildet. Alle VDM-Mitglieder sind berechtigt, bei Vertragsabschlüssen an Stelle des ordentlichen Gerichts die Zuständigkeit dieses Schiedsgerichts zu vereinbaren. Das Nähere regelt die Schiedsgerichtsordnung.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft zum Jahresende mit sechsmonatiger Kündigungsfrist durch Brief an die Geschäftsstelle kündigen.
2. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn die Voraussetzungen der Mitgliedschaft nicht mehr gegeben sind. Dies ist in geeigneter Weise (z. B. durch Auszug aus dem Handelsregister, Bundesanzeiger) nachzuweisen.

3. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen,
 - wenn der Beitrag trotz mehrfacher Mahnung nicht gezahlt wird,
 - bei grober Verletzung der Satzung
 - nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens
4. Gegen den Ausschluss kann beim Hauptgeschäftsführer Widerspruch eingelegt werden. Dieser legt die Entscheidung des Vorstands der nächsten Mitgliederversammlung vor, die dann entscheidet. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 11 Allgemeine Bestimmungen

1. Beschlüsse erfolgen durch einfache Mehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit und müssen auf der Tagesordnung der Mitgliederversammlung angesetzt sein.
2. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen, es sei denn, die Mehrheit beschließt auf Antrag eines Mitglieds eine geheime Abstimmung. Die Wahl des Vorstands erfolgt geheim.
3. Über jede Sitzung des Vereins ist ein Ergebnisprotokoll zu erstellen. Dieses ist von dem Leiter der betreffenden Sitzung zu genehmigen und in Abschrift an alle Teilnehmer zu senden.
4. Die Mitglieder des Vorstandes und der Arbeitsausschüsse sowie der aus den Reihen der Mitglieder gewählte Rechnungsprüfer führen ihre Arbeit für den Verband ehrenamtlich aus.
5. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags auf Auflösung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die Mitgliederversammlung hat über die Verwendung des Vereinsvermögens zu entscheiden. Das Vermögen ist zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
6. Diese Satzung tritt am Tage der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Finanz- und Beitragsordnung

Verband Deutscher Metallhändler e.V. (VDM)

Beschlossen auf der VDM Mitgliederversammlung am 7. Mai 2015

§ 1 Diese Finanz- und Beitragsordnung wurde von der Mitgliederversammlung des VDM auf der Grundlage des § 8 Absatz 1 der Vereinssatzung beschlossen.

§ 2 Alle Mitglieder haben einen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Jedes Mitglied erhält bei Beginn der Mitgliedschaft und bei Beitragsänderungen eine Beitragsrechnung. Der Mitgliedsbeitrag wird jeweils zur Quartalsmitte (15. Februar, 15. Mai, 15. August, 15. November) fällig.

§ 3 Die Beitragspflicht beginnt mit dem Monat, in welchem die Mitgliedschaft erworben wird. Sie endet mit Ablauf des Monats, in welchem die Mitgliedschaft gemäß § 10 der Satzung erlischt.

§ 4 Jedes Mitglied hat das Recht kostenlos an der Mitgliederversammlung des Vereins teilzunehmen.

§ 5 Der Verein kann für besondere Veranstaltungen Teilnahmebeiträge zur Deckung der Kosten erheben. Beispiele: VDM Dinner, Trefftage, Arbeitsausschusssitzungen mit Abendveranstaltung, Schulungen.

§ 6 Ordentliche Mitglieder und Partnermitglieder zahlen eine einmalige Aufnahmegebühr in Höhe von EUR 1.000,00.

§ 7 Die Höhe der Beiträge ergibt sich aus der Form der Mitgliedschaft (Ordentliches Mitglied, Partnermitglied, Fördermitglied) sowie der Beitragsstufe. Ordentliche Mitglieder und Partnermitglieder sind verpflichtet, sich anhand der in § 8 genannten Umsätze selbst ehrlich einzustufen.

§ 8 Beitragsstufe 1: Jahresumsatz unter 10 Millionen Euro
Beitragsstufe 2: Jahresumsatz über 10 Millionen Euro
Beitragsstufe 3: Jahresumsatz über 25 Millionen Euro
Beitragsstufe 4: Jahresumsatz über 50 Millionen Euro
Beitragsstufe 5: Gruppenmitgliedschaft (siehe § 10)

§ 9 Firmengruppen haben, wenn mindestens ein Unternehmen der Gruppe in Beitragsstufe 4 ist, die Möglichkeit ihre Tochterunternehmen abweichend von den in § 8 genannten Umsätzen in die Beitragsstufe 1 einzuordnen.

§ 10 Beitragsstufe 5 gilt für Firmengruppen mit mehreren Tochterunternehmen, Standorten oder Niederlassungen, sofern sie nicht von der Regelung des § 9 Gebrauch machen möchten. Firmengruppen können bis zu vier weitere Tochterunternehmen, Standorte oder Niederlassungen kostenlos in der VDM Mitgliederliste als Unternehmen ihrer Gruppe nennen. Diese Unternehmen erwerben keine eigene Mitgliedschaft; ihre Zugehörigkeit zur jeweiligen Gruppe ist in der Mitgliederliste kenntlich zu machen. Für die Nennung weiterer Tochterunternehmen, Standorte oder Niederlassungen wird ein Beitragszuschlag von je EUR 1.000,00 jährlich erhoben.

§ 11 Es gelten ab 1. Januar 2011 folgende Mitgliedsbeiträge:

Fördernde Mitglieder: Monatsbeitrag EUR 170,00 (Jahresbeitrag EUR 2.040,00)

Ordentliche Mitglieder	Partnermitglieder
Beitragsstufe 1 monatlich EUR 230,00 jährlich EUR 2.760,00	Beitragsstufe 1P und 2P monatlich EUR 230,00 jährlich EUR 2.760,00
Beitragsstufe 2 monatlich EUR 320,00 jährlich EUR 3.840,00	
Beitragsstufe 3 monatlich EUR 450,00 jährlich EUR 5.400,00	Beitragsstufe 3P monatlich EUR 315,00 jährlich EUR 3.780,00
Beitragsstufe 4 monatlich EUR 650,00 jährlich EUR 7.800,00	Beitragsstufe 4P monatlich EUR 455,00 jährlich EUR 5.460,00
Beitragsstufe 5 monatlich EUR 1.200,00 jährlich EUR 14.400,00	Beitragsstufe 5P monatlich EUR 840,00 jährlich EUR 10.080,00